

Die Titelkirchen der Kardinäle

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Die beiden Päpste Johannes XXIII und Paul VI haben die Zahl der Kardinäle beträchtlich vermehrt. Noch 1918 und 1957, als der Codex Juris Canonici und das Orientalische Recht über die Riten und Personen in Kraft traten, hielten Benedikt XV und Pius XII an der von Sixtus V in der Konstitution »Postquam« vom 3. Dezember 1586 § 4¹⁾ festgesetzten Zahl von 70 fest. (cc. 231 § 1 bzw. 176 § 1). Diese entsprach auch den 70 Ältesten, die einst Moses bei der Leitung des Volkes unterstützten (Ex. 24, 1). Freilich die Bestimmung Sixtus V, daß die genannte Zahl »nullo umquam tempore« überschritten werden dürfe, wurde nicht beachtet. In den Konsistorien vom 25. Dezember 1958 und 22. Februar 1965 ernannten Johannes XXIII und Paul VI auf einmal 23 bzw. 27 neue Kardinäle. Dies hatte natürlich zur Folge, daß die bisherigen Titelkirchen in Rom nicht mehr ausreichten und neue geschaffen werden mußten. Von beiden Päpsten geschah dies auch, aber die Erhebungen sind nicht alle in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht.

Unseren deutschen Kardinälen, den Erzbischöfen von Köln, München und Freising sowie Paderborn, Joseph Frings, Julius Döpfner und Lorenz Jäger sowie dem Kurienkardinal Augustin Bea S. J. sind die Titelkirchen San Giovanni a Porta Latina, Santa Maria della Scala, San Leone I Papa und die Diakonie San Saba zugewiesen. Die zuerst genannte ist als solche bereits von Leo X am 6. Juli 1517 errichtet und in der Konstitution Sixtus V »Religiosa« vom 13. April 1587 § 2 erwähnt²⁾; die drei anderen stammen erst aus neuerer Zeit; sie erhielten die Würde von Titelkirchen durch die Päpste Johannes XXIII und Paul VI. Die Diakonie S. Maria della Scala« wurde durch Johannes XXIII »Morum Maiorum« am 18. Dezember 1958 errichtet und »pro hac vice« zum Presbyteraltitel erhoben. Paul VI verlieh die Titelwürde der Kirche S. Leone I Papa durch die Konstitution »Romanorum Pontificum« vom 5. Februar 1965. Die Diakonie S. Saba hatte schon Johannes XXIII durch die Konstitution »Est in more« vom 2. Dezember 1959 geschaffen. Fügen wir noch diesen Prälaten den uns benachbarten österreichischen und schweizerischen Kardinal hinzu, den Erzbischof von Wien, Franz König, sowie den Theologieprofessor an der Universität Freiburg in der Schweiz, Charles Journet. Der erstere hat die Titelkirche vom hl. Eusebius, der letztere die Diakonie S. Maria in Porticu, die beide schon in der genannten Liste Sixtus V §§ 2, 3 erwähnt sind, erstere vielleicht schon auf der römischen Synode 499, allerdings ohne das Prädikat »Sanctus«. Die rechtliche Stellung der Kardinäle zu ihren Titelkirchen möchten wir hier etwas darstellen.

¹⁾ *Codicis Juris Canonici Fontes*, ed. P. Gasparri et J. Seredi, Romae 1923ss., I n. 159 p. 289.

²⁾ Ebd. n. 160 p. 295. L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste*, Freiburg i. Br. 1885 ff.¹⁸ 4, 1, 137 A. 6. 4, 1, 137 A. 6. AAS 57, 1965, 450; 52, 1960, 379. Gültige Mitteilung der Apostolischen Kanzlei durch meinen Mitbruder R. P. Theodor Köhler OSB, zZ. in Rom, vom 31. 10. 1965.

³⁾ AAS 57, 1965, 450 J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739ss. 8, 236.

I. Der Ursprung der Titelkirchen

1. Trotz der eingehenden Forschungen über die Bezeichnung *tituli* ist diese bis auf den heutigen Tag nicht einheitlich. Sicher ist, daß diese Benennung schon in die ersten Zeiten des Christentums zurückreicht. Wir übergehen natürlich hier die Meinungen, für die keine Wahrscheinlichkeit spricht. Der gelehrte Oratorianer-Kardinal Cäsar Baronius († 1607) glaubt, der Ausdruck »*tituli*« stamme aus dem römischen Recht⁴⁾. In der Tat heißt es in 1. 3, C. 10, 10 in einem Gesetz der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian aus dem Jahre 369: »*Tituli vero, quorum adiectione nostris sunt consecranda substantiis non nisi publica testificatione ponantur.*« Wenn Vermögensansprüche dem Fiskus reserviert wurden, dann wurde ihnen ein Zeichen angeheftet, daß sie dem Kaiser gehören; man sprach hier von einem »*titulus fiscalis*«. In praxi war dies nichts anderes als ein Tuch mit dem Namen oder Bilde des Kaisers. Noch in der Karolingerzeit nannte man *tituli* die den Malern als Programm dienenden, regelmäßig in Versform gebrachten Unterschriften der Bilder⁵⁾. Baronius meint nun, daß die Privathäuser, in denen christlicher Gottesdienst gehalten wurde, mit einem Kreuz gezeichnet waren und aus Analogie »*tituli*« genannt wurden. Der Archäologe und Kirchenhistoriker J. P. Kirsch bestätigt auf Grund von Ausgrabungen im großen und ganzen diese Auffassung⁶⁾. Nach ihm bedeutet *titulus* die Inschrift über dem Eingang eines römischen Privathauses, die den Namen des Erbauers oder Eigentümers enthielt, z. B. *domus Lateranorum, Pudentis, Anastasiae*. Die Bezeichnung wurde dann auf das Haus selbst übertragen. Als nun teilweise Privathäuser der Kirche geschenkt wurden, führten auch diese die Bezeichnung »*tituli*« und die an ihnen ständig angestellten Geistlichen hießen »*presbyteri tituli N.*«. Erst später erhielten diese *tituli* die Namen von Heiligen; eine Liste aus dem Jahre 499 hat 3 oder 4 Heiligennamen: S. Caeciliae, S. Clementis, S. Laurentii, S. Sabinae⁷⁾. Die Titel waren hier dem Gedächtnis der Heiligen gewidmet.

Von diesen bestanden sicher schon mehrere in vorkonstantischer Zeit. Ihre Zahl stieg bis zum 6. Jahrhundert auf 25 und wurde bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts auf 28 erhöht. Doch dürften einige Angaben des *Liber Pontificalis* über den Anteil der Päpste an der Organisation der Stadt Rom mit großer Vorsicht zu gebrauchen sein. So wenn von Papst Evaristus (97–105) berichtet wird: »*Hic titulos in urbe Roma divisit presbyteris et septem diaconos constituit qui custodirent episcopum praedicantem propter stylum veritatis.*« Von Papst Marzellus I (308–309) berichtet dieselbe Quelle: »*Hic XXV titulos in urbe Roma constituit quasi dioeceses propter baptismum et poenitentiam multorum qui convertebantur ex paganis et propter sepulturas martyrum*^{8,9)}«. Unter Diözese verstand man im römischen Recht das Territorium, das von einer Stadt abhing; ähnlich in der Kirche von Anfang an das Gebiet einer Stadt und deren Umgebung, in der ein Bischof residierte¹⁰⁾. Von den Titelkirchen wurden auch die Cömeterialkirchen versehen. Ein weiterer Text des Papstbuches bezieht sich auf die von Papst Simplicius (468–483) geschaffene Gottesdienstordnung an den

4) C. Baronius, *Annales ecclesiastici*, Romae 1588ss. 2, 49.

5) G. Dehio, *Geschichte der deutschen Kunst*,² Berlin und Leipzig 1921, 1, 45.

6) J. P. Kirsch, *Die römischen Titelkirchen im Altertum*, Paderborn 1918, 3 f. 174 ff.

7) Mansi 8, 235ss.

8) W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Wien-München 1953, 1, 292.

9) *Liber pontificalis* ed. L. Duchesne, Paris 1886ss. 1, 126, 164.

10) *Dictionnaire de droit canonique*, ed. par R. Naz, Paris 1935ss 4, 1257.

Hauptkirchen: »Hic constituit ad Sanctum Petrum apostolum et ad Sanctum Paulum apostolum et ad Sanctum Laurentium martyrem ebdomadas, ut presbyteri manerent, propter penitentes et baptismum¹¹⁾«.

An den Titelkirchen hatten die Priester und die niederen Kleriker (Lektoren, Akoluthen) ihren Wohnsitz. In der Regel waren an ein- und derselben Kirche mehrere Priester, unter denen eine gewisse Rangordnung bestand. Der Vorsteher führte die Bezeichnung »presbyter prior oder primicerius«. Um das Jahr 250 waren es deren 46, im 5. Jahrhundert etwa 70. In den für den Gottesdienst bestimmten Räumen wurde das eucharistische Opfer, auch an den Werktagen, gefeiert. Außerdem dienten die Titelkirchen für den Katechumenenunterricht, während die Taufe gegen Ende des 4. Jahrhunderts allein im Baptisterium neben der Lateranbasilika gespendet wurde. Später aber erhielten mehrere Kirchen, unter denen auch einige Titelkirchen waren, z. B. S. Laurentius in Damaso unter Papst Damasus I (366 bis 384, S. Vitalis unter Innozenz I (401–417), S. Sabina unter Coelestin I (422 bis 432) u. a. eigene Baptisterien. Auch das Bußinstitut wurde an den Titelkirchen gepflegt. Ihren Unterhalt empfangen die Priester zunächst aus der bischöflichen Kasse¹²⁾.

2. Neben den Titelkirchen erlangten in Rom die Diakone besondere Bedeutung. Ursprünglich gab es wohl nach dem Vorbild Jerusalems (Apg. 6,3) nur 7 Diakone. Diesen wies Papst Fabian (236–250) eine der vermutlich neu geschaffenen 7 kirchlichen Regionen zu und stellte neben oder unter sie die 7 Subdiakone, die schon zu Hippolyts Zeit ihre Diener gewesen waren. Doch ist es unmöglich, ein klares Bild von der Entstehung des Unterschiedes zwischen den Diaconi palatini und regionales und ihrer Entwicklung zu gewinnen¹³⁾.

3. Auch die dritte Gruppe der Geistlichen der Stadt Rom und ihrer Umgebung hat Spuren schon in vorkonstantinischer Zeit. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bischöfe der Nachbarschaft Roms (suburbium Romae) besondere Beziehungen zum Bischof von Rom unterhielten. Sicher ist, daß sich in den Rom benachbarten Orten bald christliche Gemeinden bildeten, an deren Spitze Bischöfe traten. Für die Diözesen Ostia und Porto sind schon 313 und 314 die Bischöfe Maximus und Gregorius bezeugt; auch die Diözese Velletri hatte schon seit den ältesten Zeiten einen Bischof; in Palestrina ist seit dem 4. Jahrhundert ein Bischof, in Albano und Sabina wird um 465 bzw. 502 ein Bischof erwähnt¹⁴⁾. Die innigen Beziehungen dieser Bischöfe zeigt bereits die im Liber diurnus (formula LVII) bezeugte Gewohnheit, daß der Bischof von Ostia zusammen mit den Bischöfen von Albano und Porto den Papst ordiniert und konsekriert, wenn dieser noch nicht Priester oder Bischof ist¹⁵⁾.

¹¹⁾ *Liber pontificalis* 1, 149 n. 72. B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, München 1928, 50 ff.

¹²⁾ U. Stutz, *Die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche unter Papst Fabian* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. 9, 1919, 288 ff.) H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*,⁴ Köln-Graz 1964, 47 J. Zettinger, *Die ältesten Nachrichten über die Baptisterien der Stadt Rom* (Römische Quartalschrift 16, 1902, 3, 36 ff.

¹³⁾ *Liber pontificalis*, 2 1448. H. W. Klewitz, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonist. Abt. 25, 1936, 176 ff.

¹⁴⁾ *Lexikon für Theologie und Kirche*,² Freiburg i. Br. 1957 ff., 1, 272; 7, 1286; 8, 8, 628 f.; 9, 194, 10, 523. P. F. Kehrer, *Italia Pontificia*, Berolini 1907ss. 14ss.

¹⁵⁾ Th. E. ab Sichel, *Liber diurnus Romanorum Pontificum ex unico Codice Vaticano*, Vindobonae 1889, 47.

II. Die Entwicklung der Titelkirchen

1. Über die Stellung der Priester und Diakone der Titelkirchen in alter Zeit haben wir eine wertvolle Quelle, nämlich das römische Konzil vom Jahre 499 unter Papst Symmachus. Diesem wohnten 73 Bischöfe, 68 Priester und 6 Diakone aus den Titelkirchen an. Es ist entschieden auffallend, daß auf diesem Konzil die Priester und Diakone ebenso wie die Bischöfe die Akten unterschrieben, Es zeigt dies, daß schon damals die römischen Priester und Diakone eine hervorragende Stellung hatten. Die anwesenden 68 Priester verteilten sich auf 29 Titelkirchen; von verschiedenen waren mehrere Priester anwesend, nämlich je 5 vom Titulus Apostolorum und dem Julii, je 4 von dem Laurentii und Aemiliana; manche waren durch 3 Priester vertreten. Einer derselben Coelius Laurentius unterschrieb als »Archipresbyter titulus Praxidae his subscripsi et consensi synodali- bus constitutis atque in hac me profiteor manere sententia«. Eine andere Synode unter demselben Papst, nämlich die von 502 erließ in c. 6 noch ein Verbot für die Priester der tituli (»per omnes Romanae civitatis titulos, qui sunt presbyteri vel quicumque fuerit«) ein Verbot, Kirchengut zu veräußern¹⁶⁾.

Von den Priestern der tituli besorgten je sieben den Gottesdienst an den vier Patriarchalbasiliken St. Peter, S. Paul, St. Lorenz vor den Mauern und St. Marien. Vermutlich von dieser gottesdienstlichen Beauftragung außerhalb ihrer Bischofs- bzw. Titelkirche wurden sie, nachweislich seit Stephan III 769 »cardinales episcopi« und »presbyteri cardinales« bezeichnet, gemäß einem seit Gregor d. Gr. († 604) bestehenden römischen rechtstechnischen Gebrauche für die außerhalb ihrer Stamm- kirche verwendeten (inkardinierten) Geistlichen. Der Titel Kardinal war aber damals nicht bloß den Inhabern der römischen Kirchen vorbehalten, er war auch bei den großen Kirchen Italiens (Ravenna, Mailand, Verona, Neapel), Deutschlands (Magdeburg, Trier, Aachen, Besançon, Köln) und Spaniens (Compostella) üblich, aber seit dem 12. Jahrhundert auf Rom als »caput et cardo universalis ecclesiae« beschränkt¹⁷⁾.

Nach einem Dekret Leo's IV (847–855), auf das sich Johannes VIII (872 bis 882) beruft, mußten die Kardinalpriester den ganzen Klerus der Stadt Rom beaufsichtigen und bessern, was zu bessern war, und zu diesem Zweck wenigstens zweimal im Monat in einer Titelkirche oder in einer Diakonie zusammenkommen und hier wegen des Wandels und der Sitten der Kleriker beraten, der Kleidung usw. verhandeln und etwaige Klagen des Klerus und der Laien entscheiden. Die dem Ordensstande angehörigen Kardinäle hatten auch über die Klöster und deren Äbte Verfügungen zu treffen¹⁸⁾. Alexander II (1061–1073) knüpfte an den Ausdruck »quasi dioeceses« Marzellus I an und schrieb an die sieben Kardinäle von St. Peter und die übrigen Kardinäle, daß sie den ihnen unterstellten Kapellen gegenüberstehen wie die Bischöfe ihrem Bistum: »ut quisque cardinalis haud secus aliquid in eis quae sunt suo subditae titulo, disponat et iudicet, quam episcopi in suo episcopio facere cognoscuntur«. Auch Paul IV weist den Kardinälen in seiner Konstitution »Cum venerabiles« vom 22. August 1555 § 1 »Episcopalis iurisdictione« zu. Schon früher hatte Honorius III (1216 bis 1227) von den Klerikern der Titelkirchen verlangt, daß sie ihrem Kardinal »manualis obedientia et reverentia et honorificentia« zu leisten haben; im selben

¹⁶⁾ Mansi 8, 235ss., 267.

¹⁷⁾ Plöchl 1, 290 ff. Feine 314 ff.

¹⁸⁾ Mansi 17A, 247. B. Kurtscheid, *Historia Juris Canonici*, Romae 1941 ss., 1, 245.

Dekret verlieh der Papst den Kardinälen auch das Recht, Exkommunikation, Interdikt und Suspension verhängen zu dürfen; doch war diese Strafgewalt den Kardinälen persönlich zugedacht, sie konnte also bei Sedisvakanz nicht ausgeübt werden¹⁹⁾. Auf dem fünften Laterankonzil verpflichtete Leo X durch die Konstitution »Supernae dispositionis« vom 5. Mai 1514 § 19 die in Rom anwesenden Kardinäle selbst oder bei Abwesenheit durch einen geeigneten Vikar wenigstens jedes Jahr die zu ihrer Titulkirche gehörigen Kleriker und Laien zu visitieren, über den göttlichen Kult zu wachen, das Vermögen ihrer Kirche zu beaufsichtigen, den Wandel von Klerus und Volk zu erforschen und sie in väterlicher Weise zu einem ehrbaren Leben anzuspornen. Auch sollen sie, sei es zu Lebzeiten oder für den Todesfall eine Stiftung zum Unterhalt eines Priesters machen oder für die Reparation ihrer Kirche sorgen. Diese Normen sind zum Teil denen des allgemeinen Konzils von Basel in der 23. Sitzung am 25. März 1436 »De numero et qualitate Cardinalium« entnommen. Papst Sixtus V ordnete in seiner Konstitution »Religiosa« vom 13. April 1587 § 12 die Verhältnisse von neuem, berief sich aber auf die Normen Leo's X und schloß sich in der Hauptsache an dessen Verfügungen an, selbst in der Bestimmung für den Unterhalt eines Priesters oder über eine Stiftung zu Gunsten der Kirchenfabrik²⁰⁾. Allein diese große Ausdehnung der Jurisdiktion wirkte sich als eine Zersplitterung der Jurisdiktion über die Stadt Rom aus und scheint sich nicht bewährt zu haben. Gemäß der Weisung Jr. 1,10, »einzureißen, zu vernichten und in Trümmer zu legen, zu bauen und zu pflanzen«, hob Innozenz XII durch die Konstitution »Romanus Pontifex« vom 17. September 1692 § 9 die Gerichtsbarkeit der Kardinäle in den Titulkirchen auf, und beließ diesen nur noch die »facultas seu iurisdictio in iis, quae servitium ecclesiae, seu loci pii, circa tamen disciplinam ecclesiasticam et morum correctionem«. Diese Änderung bestätigte dann Benedikt XIV in seiner Konstitution »Quantum ad procurandum« vom 15. Dezember 1742 § 14s²¹⁾. Auf der anderen Seite freilich sprechen noch manche päpstliche Äußerungen auch weiterhin für eine iurisdictio quasiepiscopalis in spiritualibus et temporalibus. Wir erwähnen hier nur das Breve Pius VII »Christiani gregis« vom 23. Dezember 1801, das die Kirche von S. Maria de Victoria zur Titulkirche für einen Kardinalpriester erhebt und zwar unter denselben »leges« wie sie für andere Kirchen von Sixtus V und anderen Päpsten festgesetzt sind²²⁾.

2. An den Gottesdiensten in der Lateranbasilika nahmen im Mittelalter wohl auch die sieben römischen Pfalzdiakone teil, die vermutlich aus den sieben Urdiakonen des Altertums hervorgegangen sind, während die 12 Regionardiakone der Descriptio Lateranensis Ecclesiae (um 1100) beim Stationsgottesdienst mitwirkten. Schon seit Hadrian I (771–195) gab es in Rom 18 Diakoniekirchen, die allmählich aus den zuerst zu 684/85 im Liber Pontificalis genannten »monasteria diaconiae« hervorgewachsen sind. Das waren klösterliche, von Mönchen (»diaconitae«) bediente, mit Kapellen, später Kirchen verbundene Wohltätigkeitsanstalten, wie sie sich aus dem griechischen Osten und seiner Mönchswohltätigkeit stammend, vereinzelt auch in Italien fanden und im 8. Jahrhundert

¹⁹⁾ J. von Pflugk-Harttung, *Acta Pontificum Romanorum inedita*, Tübingen 1881ss., 2 n. 156, p. 120. *CJC fontes* 1 n. 89p. 154; c. 11, X, 1, 33.

²⁰⁾ *CJC Fontes* 1 n. 65, 160 p. 105, 297; Mansi 29, 117ss.

²¹⁾ *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio*, Augustae Taurinorum 1857ss., 20, 464. *Magnum Bullarium Romanum*, ed. L. Cherubini, auctum a A. Cherubini, A. a. Lantusca, J. P. a Roma, Luxemburgi 1727ss. 16, 71.

²²⁾ M. Belardo, *De iuribus S. R. E. Cardinalibus in titulis*, Vatikan 1939, 42ss. A. Barberi, *Bullarii Romani continuatio*, Romae 1835ss. 11, 274s.

in Rom planmäßig in den Dienst der Bischofskirche gestellt wurden, dabei aber ihren monastischen Charakter allmählich verloren. Seit dem 9. Jahrhundert trat der Wohltätigkeitszweck der Anstalt mehr und mehr hinter den Kirchendienst zurück und seit dem 12. Jahrhundert stand jeder Diakoniekirche ein »Kardinaldiakon« vor. Der Unterschied von Pfalz- und Regionardiakonen war damit aufgehoben²³⁾.

Aus neuester Zeit sind zwei Schreiben über die Verleihung von Diakonien veröffentlicht, nämlich die von S. Maria in Domnica und S. Caesareus in Palatio je vom 30. Januar 1911 an die Kardinäle Basilius Pompili und Wilhelm van Rossum. Diese Dokumente weisen folgende Formulierung auf: »curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo«. In der ersten Urkunde ist dem Kardinaldiakon auch noch die Aufgabe erteilt, mit dem Kardinalvikar für das »bonum spirituale christianae plebis circumstantis providere, etiam si res postulaverit curam regularem animarum ibidem statuendo«²⁴⁾.

3. Nach einer Notiz im Liber Pontificalis hatte Stephan III auf einer Synode 769 verordnet, daß die sieben benachbarten Bischöfe in der Lateranbasilika jeden Sonntag das hl. Opfer auf dem Altar des hl. Petrus feiern sollten²⁵⁾, eine Verordnung, die wahrscheinlich nur die bisherige Gewohnheit bestätigte. Diese Bischöfe nahmen naturgemäß auch an den vielen Synoden teil, die im Mittelalter im Lateran abgehalten wurden; sie bildeten, politisch betrachtet, gleichsam den ständigen Ausschuß dieser Synoden. Das war ein bedeutendes Erbe, das sie für die neue Ordnung mitbrachten. Die Lateransynode von 1059 wies nämlich durch das Dekret »Vigilantia universalis« c. 1 den »Cardinales Episcopi« das Vorschlagsrecht für die Papstwahl zu²⁶⁾ und verband diese dadurch erneut mit dem Apostolischen Stuhl. Diese Kardinalbischöfe bildeten nun den frühesten entwickelten Ordo des Kardinalkollegiums, der für die weitere Entfaltung der beiden anderen Ordines als Vorbild diente²⁷⁾. Es lag nahe, daß die Päpste in wichtigen Dingen auch den Rat jener einholten, die sie gewählt hatten. Auf der Synode von Melfi 1089 verhandelte Urban II eine Streitsache zwischen einem Bischof und Abt zuerst »in camera nostra praesentibus fratribus et coepiscopis romanis« und Innozenz II berief 1131 das Konzil nach Reims »consilio fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium«²⁸⁾. Später waren die Kardinalbischöfe in Rom viel durch die Teilnahme an den Konsistorien beschäftigt, aber ihre Jurisdiktion in den suburbikarischen Bistümern blieb intakt und Paul IV bestätigte sie in seiner Konstitution »Cum venerabiles« vom 22. August 1555 § 1 von neuem. Doch wurde es in manchen Diözesen Brauch, daß die Kardinalbischöfe einen Weihbischof erhielten, »suffraganeus« genannt; Velletri bekam einen solchen von Pius V, Sabina von Urban VIII²⁹⁾. Schwierigkeiten scheint die Erteilung der heiligen Weihen geboten zu haben. Alexander VII ordnete diese Sache durch das Dekret »Apostolica sollicitudo« vom 7. August 1662; er verlangte, daß in jenen Diözesen, in denen sich kein Suffragan befindet, die niederen und höheren Weihen mit Dimissorien des Kardinalbischofs vom Kardinalvikar und keinem

²³⁾ Feine 315 A. 7.

²⁴⁾ AAS 4, 1912, 170, 470.

²⁵⁾ Liber pontificalis 1, 478. Kurtscheid 1, 244s.

²⁶⁾ Mansi 19, 897.

²⁷⁾ Klewitz, 127 ff.

²⁸⁾ Analecta iuris pontificii 10, 1868, 517. J. P. Migne, Patrologiae cursus completus Series latina. Parsiis 1844ss. 179, 96

²⁹⁾ Benedictus XIV, De synodo dioecesana, Ferrariae 1758, 1. 13, C. 14 n. 8 p 366.

anderen gespendet werden; wo aber Weihbischöfe sind, dürfen diese die Weihen erteilen. Den Kardinalbischöfen selbst gestattete Benedikt XIV in seiner Konstitution »Ad audientiam Nostram« vom 15. Februar 1753, daß sie in ihrer Hauskapelle in Rom außer der Tonsur nur mit Erlaubnis des Kardinalvikars die niederen und höheren Weihen spenden dürfen³⁰). Das Verhältnis zu ihren Diözesen ordnete dann Pius X in seiner Konstitution »Apostolicae Romanorum Pontificum sollicitudinis« vom 15. April 1910 von neuem und zwar dergestalt, daß jeder Kardinalbischof zwar Bischof seiner Diözese mit Applikationspflicht blieb, ihm die Nennung im Kanon, die feierliche Segnung der heiligen Öle, die Pontificalien an den höheren Festen sowie das Recht, seine Diözese zu visitieren, zukam; aber sonst wurde die Leitung der Diözese dem Suffraganbischof zugewiesen. Allein die Durchführung dieser Konstitution scheiterte am Widerstand der Kardinalbischöfe, wiewohl der Papst sie erlassen hatte »adhibitisque in consilium pluribus S.R.E. Cardinalibus, quos inter Suburbicariis«. Deshalb hob Benedikt XV diese Verordnung seines Vorgängers durch die Konstitution »Ex actis« vom 1. Februar 1915 wieder auf³¹).

III. Die geltende Ordnung

1. Für die Beziehungen der Kardinalpriester und -diakone zu ihren Titelnkirchen bzw. Diakonien gelten im allgemeinen die Normen des c. 240 §§ 2, 3. Nach der Besitzergreifung haben sie, wie c. 240 § 2 bestimmt, die Rechte eines Ordinarius loci; aber diese Gewalt ist ganz beträchtlich eingeschränkt durch die Verfügung, daß sie keine richterliche Gewalt und keine Jurisdiktion über die Gläubigen besitzen. Wenn hier von »ordo iudiciorum« die Rede ist, so ist damit nicht bloß das gemeingerichtliche, sondern auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemeint. Mit Recht behauptet Mörsdorf, daß die Wendung »ordine iudiciorum« in »qualibet iurisdictione« eingeschlossen und daher überflüssig sei³²). Unrichtig setzt daher Köstler »ordine iudiciorum« mit »ordine iudiciario« gleich³³); und meint dadurch, nur das Vorgehen nach gemeingerichtlichem Verfahren sei einem Kardinal verboten, aber die Ausübung gerichtlicher Gewalt nach dem Verwaltungsverfahren sei ihm gestattet. Richtig ist daher die Formulierung von Conte: »exclusa qualibet iurisdictione in populum et iurisdictione iudiciali et poenali in clericos³⁴)«. Der Kardinal kann daher nur Bußen verhängen (c. 2313 § 1): »salva potestate in iis quae ad disciplinam, morum correctionem, servitium ecclesiae pertinent³⁵)«. Da den Kardinälen jede Jurisdiktion über das Volk genommen ist, so können sie auch nicht mehr die causae matrimoniales behandeln, insbesondere nicht den Eheschließungen assistieren und den Konsens der Brautleute entgegen-

³⁰) Bull. Taur. 17, 53. Bull. Luxembg. 19, 30ss.

³¹) CJC Fontes 3 n. 686, 704 p. 753ss., 846ss.

³²) K. Mörsdorf, *Die Rechtssprache des CJC*, Paderborn 1937, 290.

³³) R. Köstler, *Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici*, München 1927, 240.

³⁴) M. Conte a Coronata, *Institutiones Iuris Canonici*, ²Turini 1939ss., 1, n. 325b) p. 394.

³⁵) Fr. Roberti, *De delictis et poenis*, Romae 1930, I, 1, 79. F. M. Cappello, *Tractatus Canonico-Moralis de Censuris*, ⁴Taurini-Romae 1950 n. 12 p. 12. Vgl. die Normen Leo's XIII und Benedikt's XV v. 8, 11. 1890 u. 6. 12. 1919 für den Großprior von St. Nikolaus in Bari, Leonis XIII Acta, Romae 1881ss., 280; AAS 12, 1919, 161.

nehmen³⁶⁾«. Doch haben sie das Recht, *beneficia curata* zu errichten, es sei denn, die Kirche sei einer exemten religiösen Genossenschaft anvertraut; außerdem haben sie die *intentio in iure fundata*, die Benefizien ihrer Kirche zu verleihen (cc. 1414 § 4, 1432 § 1), doch hat eine mit Billigung des Papstes von der Hl. Konzilskongregation am 12. Juni 1943 gefällte Entscheidung diese Verleihung verneint, »*dum Cardinales a Romana Curia absunt*«. Dadurch ist die *collatio beneficiorum* für den größeren Teil der Kardinäle fast wertlos, denn diese residieren in ihren Bistümern. Mit Rücksicht auf all die genannten Beschränkungen weist ihnen Vermeersch-Creusen nur eine *potestas domestica* zu und Sipos sagt ganz offen, »*Ordinarii non sunt*³⁷⁾«.

Beizufügen ist hier noch, daß neuerdings c. 240 § 3 eine Änderung erfahren hat. Nach diesem Kanon durfte ein Kardinaldiakon in seiner Diakonie nur »*pontificaliter assistere*«, obwohl er nach c. 232 § 1 Priester sein mußte. Diese Maßnahme ist nunmehr geändert. Durch das *Motuproprio* Johannes XXIII »*Cum gravissimis*« vom 15. April 1962 wurde verfügt, daß alle Kardinäle, da sie nach der Konstitution Sixtus V »*Postquam*« vom 3. Dezember 1586 § 1 »*veri cardines . . . et clarissima Ecclesiae lumina, templi Dei bases, firmamentum et columna christianae Reipublicae*« sind, die Bischofsweihe haben sollen. Die oben genannten Kardinäle Bea und Journet erhielten dann die Titularbistümer Germania in Numidien und Furnos minor in Tunis, die pro hac vice den Erzbischöflichen Titel erhielten, zugewiesen. Nun dürfen die Kardinaldiakone »*in sui honoris templo, quod diaconiam appellant, haud secus ac ceteri Cardinales in suo quisque titulo sacris pontificali ritu operari*³⁸⁾«.

Als i. J. 1877 in der Basilika S. Pietro in Vincoli der Altar für die Aufbewahrung der Ketten des hl. Apostels Petrus erneuert wurde, entstand die Frage, ob diesen der Titularkardinal oder der Kardinalvikar zu weihen berechtigt sei. Pius IX setzte damals eine *Congregatio particularis* von vier suburbikarischen Kardinalbischöfen ein, doch Leo XIII fügte noch den Präfekten der Hl. Ritenkongregation hinzu. Diese Kommission entschied dann am 25. Januar 1879 auf Grund eines Gutachtens des Sekretärs der Hl. Cäremontenkongregation Martinucci, das auf der *quasiepiscopalis iurisdictio* aufbaute, einstimmig, daß die Altarkonsekration dem Titularkardinal zustehe; Leo XIII approbierte dieses Urteil am 30. Januar 1879³⁹⁾. Die hier berührte Frage ist nunmehr ziemlich hinfällig, da nach c. 239 § 1, 20^o, 22^o, 23^o und cc. 782 § 3, 1304 § 1^o alle Kardinäle vom Tage ihrer Promotion im Konsistorium an das Recht haben, Konsekrationen und Benediktionen von Kirchen, Altären, heiligen Geräten vorzunehmen und die Firmung, niederen Weihen, die Abtsweihe zu spenden, allein ausgenommen die Ölweihe; überdies räumt c. 1155 § 1 ausdrücklich einem Kardinal das Recht ein, seine Titelkirche und deren Altäre zu konsekrieren.

Bisweilen kommt es auch vor, daß eine Titelkirche einer religiösen Genossenschaft anvertraut ist. Dann hat der Titular die ihm nach c. 240 § 2 zukommenden Rechte, aber in die interne Disziplin, die Verfassung der Gemeinschaft und das Kloster darf er sich nicht einmischen⁴⁰⁾.

³⁶⁾ P. Gasparri, *Tractatus canonicus de matrimonio*, ³Vatikan 1932 n. 940. F. M. Cappello, *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis*, 3 de matrimonio, Taurinorum Augustae-Romae 1939 n. 652.

³⁷⁾ AAS 35, 1943, 399. A. Vermeersch - J. Creusen, *Epitome Juris Canonici*, ⁷Mechliniae-Romae 1949, 1 n. 352 p. 298. St. Sipos, *Enchiridion Juris Canonici*, ⁴Pecs 1940, 202.

³⁸⁾ *CJC Fontes* 1 n. 159 p. 287. AAS 54, 1962, 256ss., 248.

³⁹⁾ ASS 11, 1916, 514ss. *CJC Fontes* 8 n. 6116 p. 225s.

⁴⁰⁾ Belardo 57ss.

Was die Beisetzung eines verstorbenen Kardinals anlangt, so sieht zwar c. 1205 § 2 nur die allgemeine Weisung vor, daß die Kardinäle in einer Kirche beige-
setzt werden. Allein die alsbald zu erwähnende Verfügung Johannes XXIII für
die suburbikarischen Bistümer zeigt doch, daß die Beisetzung naturgemäß in der
Titelkirche erfolgen solle, es sei denn, daß der Verstorbene eine andere Begräb-
nisstätte gewählt hat⁴¹). Der bayerische Kurienkardinal Casimür von Haeffelin
(† 1827) und einstige Staatssekretär Leo's XIII, Kardinal Mariano Rampolla del
Tindaro († 1913) wurden in ihren Titelkirchen St. Anastasia bzw. S. Caecilia bei-
gesetzt.

2. Aus Abschnitt II,3 haben wir gesehen, daß die Stellung der K a r d i n a l-
bischöfe zu ihren Titelkirchen zu Beginn dieses Jahrhunderts ins Wanken
geriet. Zwei aufeinanderfolgende Päpste erließen sich widersprechende Verordnun-
gen, Pius X schränkte die Jurisdiktion der suburbikarischen Bischöfe ein, und
schon fünf Jahre nachher hob Benedikt XV den Erlaß seines Vorgängers wieder
auf. Solche Veränderungen innerhalb so kurzer Zeit sind an der Römischen Kurie
ungewöhnlich. Die getroffene Lösung befriedigte aber immer noch nicht recht.
Pius XI und Pius XII wandten in mehreren Audienzen dieser Angelegenheit ihre
besondere Aufmerksamkeit zu, ohne jedoch eine greifbare Entscheidung. Schließ-
lich wurde aber doch eine Änderung notwendig, da die Angelegenheiten der
Gesamtkirche die Kardinäle als »praecipui consiliarii et adjuutores« des Papstes
(c. 230) heute mehr denn je in Anspruch nahmen.

Johannes XXIII traf zwei tiefgreifende Entscheidungen: die Kurienkardinäle
aus der Klasse der Kardinalpriester hatten nach den Verordnungen Sixtus V
»Postquam« vom 3. Dezember 1586 § 3 und Klemens XII »Pastorale officium«
vom 10. Januar 1731 §§ 6, 8 das Recht, bei der Vakanz eines suburbikarischen
Bistums auf dieses im Konsistorium zu optieren, natürlich mit Genehmigung des
Papstes⁴²). Dieses Optionsrecht, das sich für die Seelsorge nachteilig erwies, hob
nun der Papst durch das Motuproprio »Suburbicarias Dioeceses« vom 11. März
1961 nach Befragung aller Kurienkardinäle und mit Zustimmung fast aller auf
und behielt sich die freie Besetzung der suburbikarischen Bistümer vor⁴³).

Die zweite Verfügung Johannes XXIII zu Gunsten dieser Bistümer ist das
Motuproprio »Suburbicariis sedibus« vom 11. April 1962, das die Leitung dieser
Diözesen betrifft⁴⁴). Der Papst ging hier aber noch beträchtlich schärfer vor als
einst Pius X. Der vom Papst ernannte Kardinalbischof behält zwar den Namen
und Titel der suburbikarischen Diözese, aber »quavis iurisdictionis potestate in
dioecesi seclusa«. Der Kardinalbischof ergreift von seiner Diözese Besitz, aber
nur nach dem für die Kardinäle in ihren Titelkirchen und Diakonien üblichen
Ritus, also nicht gemäß c. 334 § 3 wie ein Residenzialbischof. Nach dieser Be-
sitzergreifung erfreuen sich die Kardinalbischöfe folgender Rechte:

- a) sie können in ihrer Kathedrale iure proprio mit Thron und Baldachin
pontifizieren und den anwesenden Gläubigen, wenn sie pontificali ritu das heilige
Opfer feiern oder diesem assistieren, den päpstlichen Segen mit einem vollkom-
menen Ablaß erteilen, offensichtlich außerhalb der in c. 914 festgesetzten Tage;
- b) ihre Kathedrale für sich als Begräbnisstätte wählen und verlangen, daß
für sie »iusta funebria« wie für den Episcopus Ordinarius gefeiert werden;

⁴¹) Ph. Hofmeister, *Das Gotteshaus als Begräbnisstätte*. (Archiv für katholisches Kirchen-
recht 111, 1931, 481 f.)

⁴²) *CJC Fontes* 1 n. 89, 287 p. 295, 643, C. 236 § 3.

⁴³) *AAS* 53, 1961, 198.

⁴⁴) *AAS* 54, 1962, 253ss.

c) was die Applikationspflicht anlangt, so besteht an sich keine für den Kardinalbischof; aber wie es sich für einen Titularbischof geziemt, bisweilen (»aliquando«) für seine Diözesanen das heilige Opfer darzubringen (c. 348 § 2), so soll dies auch der Kardinalbischof tun.

Die Diözese wird nunmehr durch einen *Episcopus loci* geleitet, der »*verus et proprius illius Ecclesiae erit Episcopus*«, »*loci Ordinarius*« ist und in derselben alle Rechte genießt, die die übrigen Residenzialbischofe in der eigenen Diözese haben. Dieser allein erfreut sich auch des Rechts, den Gebrauch der Pontificalien und des Thrones einem anderen Bischof einzuräumen. Zusammen mit dem Kardinalvikar der Stadt Rom bilden nunmehr die Bischöfe der suburbikarischen Diözesen eine Bischofskonferenz.

Diese Neuerung wird aber erst praktisch, wenn einer der bisherigen Kardinalbischofe stirbt; die zur Zeit amtierenden haben ein *ius quaesitum* auf ihre Diözese erworben, das ihnen nicht genommen wird. Daher bleiben vorerst auch die Weihbischofe, die in letzter Zeit in allen sieben suburbikarischen Diözesen eingesetzt worden sind.

Die Päpste Pius XI und Pius XII haben am 15. Juli 1929 und 18. Februar 1946 auch orientalische Bischöfe in das Kardinalskollegium aufgenommen, nämlich die Patriarchen der Syrer und Armenier, Ignatius Gabriel Tappouni und Gregorius Petrus XV Agagianian, und diesen als Titelnkirchen die Basilika XII Apostolorum und S. Bartholomäus in Insula zugewiesen; der erstere Titel begegnet schon auf der römischen Synode 499, der letztere wurde von Leo X am 6. Juli 1517 geschaffen. Freilich, diese Kardinäle mußten nach der Entscheidung der S. Congregatio Caeremonialis vom 30. November 1880 in der Päpstlichen Kapelle sowie in ihren Titelnkirchen den lateinischen Ritus gebrauchen und die hl. Gewänder nach lateinischem Ritus tragen; sonst aber verblieb ihnen der syrische bzw. armenische Ritus⁴⁵⁾. Papst Paul VI verlieh den Purpur am 22. Februar 1965 an drei weitere orientalische Patriarchen, nämlich die der Melchiten, Maroniten und Kopten, Maximus IV Saigh, Paulus Petrus Meouchi und Stephanus I Sidarous; diese aber erhielten keine Titelnkirchen mehr, sondern wurden dem Ordo Episcopalis des Hl. Kollegiums zugeteilt. Da sie ihren Patriarchalsitz beibehielten, bekamen sie auch kein suburbikarisches Bistum und wurden nicht dem Klerus Roms einverleibt. Diese Neuordnung wurde auch auf die zwei oben genannten Kardinäle Tappouni und Agagianian ausgedehnt; diese verloren ihre Titelnkirchen in Rom und wurden *ipso iure ex ordine Presbyterali ad ordinem Episcopalem transferiert*⁴⁷⁾. Durch diese Patriarchen ist die Zahl der Kardinalbischofe von 6 auf 11 gestiegen. Die Präzedenz haben diese Kardinal-Patriarchen nach den »*Cardinales Episcopi, qui dioecibus suburbicariis vel praesunt vel ab ipsis titulum sumunt*«. Der Papst begründet diese Ordnung damit, daß die suburbikarischen Diözesen »*ad historiae fidem, peculiari modo cum Urbe Roma, Nostri episcopatus sede, semper coniunctae sunt, cumque ea aliquid unum quodammodo effecerunt*«. Im Mittelalter freilich war dies anders. Nach dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Ordo Romanus XIV n. 87 galt folgende Tischordnung: »*Sedet autem papa in una mensa eminenti solus, diversis et magnis vasis aureis et argenteis super mensam positus. In alia vero mensa, quae est ad dextram papae, in longum aulae sedent episcopi cardinales; inter quos etiam sedent, si sint, patriarchae quatuor ecclesiarum patriarchalium*

⁴⁵⁾ Mansi 8, 236. Pastor, ¹³⁴, 1, 137 (138) A. 6.

⁴⁶⁾ Leonis XIII Acta 2, 166ss.

⁴⁷⁾ Motu proprio Paul's VI »Ad Purpuratorum Patrum« vom 11. 2. 1965, AAS 57, 1965, 295s.

principalium secundum ordinem prioritatis et posterioritatis ecclesiarum suarum; ita tamen quod quilibet patriarcha sedeat inter duos episcopos cardinales, et post eos in alia mensa presbyteri cardinales. Die Rangordnung der Patriararchalsitze war nach c. 5 des Laterankonzils 1215: Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Die eben gezeichnete Tischordnung galt auch nach dem Ordo Romanus XV n. 71, aber, wenn ein König anwesend war, so saß dieser »inter primum episcopum cardinalem et secundum episcopum, quia ille sedent inter duos episcopos, et patriarcha inter secundum episcopum tertius post tertium, et sic deinceps«. Dieser Ordo fügt noch bei: »et ita in Missa⁴⁸⁾«. Die genannte Rangordnung der Patriarchen unter sich ist nunmehr geändert, zumal es ja heute 3 Patriarchen von Antiochien gibt, der Melchiten, Syrer und Maroniten und ein Patriarch von Konstantinopel als Oberer des byzantinischen Ritus in der römischen Kirche und ein orientalischer von Jerusalem gar nicht mehr existieren. Neu hinzugekommen sind die Patriarchen der Chaldäer und der Armenier, die in Bagdad bzw. Beyruth residieren. Heute ist unter den orientalischen Patriarchen maßgebend die »ratio temporis et dispositionis, quibus quisque in Pappuratum Patrum numerum cooptatus est«. Unter den drei neu Aufgenommenen entschied die Erlangung der Patriarchenwürde.

Vergleicht man nun die Stellung der Kardinäle zu ihren Titelkirchen in alter Zeit und im Mittelalter mit den getroffenen Neuregelungen, so kommt man unwillkürlich zum Ergebnis, daß die Verleihung der Titelkirchen an die Kardinäle überlebt ist. Der hohe Titel, aber keine oder nur wenig Rechte! Gewiß, die Pietät gegen die alte Einrichtung der tituli gebietet, daß sie erhalten werden, wie es ja auch bei uns unehrerbietig wäre, das kleine, schon 741 vom hl. Bonifatius, dem Apostel der Deutschen, gegründete Bistum Eichstätt aus dem Katalog der Diözesen zu tilgen. Wir deutsche Katholiken empfinden es schmerzlich, daß man das alte schon im 6. Jahrhundert gegründete Bistum Konstanz, in dessen Bischofsstadt einst von 1414–1418 ein allgemeines Konzil stattgefunden hat, auf dem der Kirche nach längerer Spaltung wieder ein einheitliches Haupt gegeben wurde, aufgehoben und nicht einmal den Titel Konstanz mit dem des neu errichteten Erzbistums Freiburg verbunden hat. In derselben Richtung liegt die 1821 erfolgte Degradierung der Erzbistümer Mainz und Trier zu Suffraganbistümern; ihre Bischöfe haben einst als Kurfürsten des deutschen Reiches kirchengeschichtlich wie politisch eine große Rolle gespielt; als solche haben sie freilich nie die Kardinalswürde erhalten. Anzuerkennen ist daher, daß die Titelkirchen noch nicht ganz aus dem Verzeichnis der römischen Kirchen verschwunden sind. Ihre Inhaber bilden heute gleichsam das Domkapitel des Papstes und haben als dessen Glieder für die Gesamtkirche eine große Bedeutung, wie dies ja auch das Zweite Vatikanische Konzil zeigt.

⁴⁸⁾ Migne, 78, 1208, 1313. C. 23, X, 5, 33. I. Žužek, *Überblick über die neuere Entwicklung des orientalischen Kirchenrechts*, Concilium 1, 1965, 689 ff.